

Anregungen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
-	-	-	-	-

ANREGUNGEN DER NACHBARGEMEINDEN:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
-	-	-	-	-

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
T1.	Aggerverband mit Schreiben von 16.08.2021	unter Bezugnahme auf Ihre o.g. E-Mail teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Donrath befindet und teilweise im aktuellen Netzplan enthalten ist. Aus Sicht der Abwasserbehandlung kann erst eine abschließende Stellungnahme erst erfolgen, wenn genauere Angaben über die Menge des neu anfallenden Schmutzwassers vorliegen. Bei der nächsten Überarbeitung des Netzplanes müssen die Flächen mit eingearbeitet werden.	Im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes wurden die Versickerungsmöglichkeiten in den Untergrund geprüft. Die durchgeführte Baugrunduntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers unrealistisch ist. Daher wird das nicht versickerte Niederschlagswasser in ein neues, offenes Regenrückhaltebecken (mit teilweiser Versickerung) westlich der Kreisstraße K 13 abgeleitet und anschließend gedrosselt in den Fuchsbach (Oberlauf vom Auelsbach) eingeleitet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		<p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsgebietes kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in den Auelsbach ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Dr. Hünninghaus (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr.</p>	<p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in den Auelsbach wird im weiteren Verfahren eingeholt.</p>	
--	--	--	---	--

		02261 / 361146 oder Frau Winkler (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361167.		
T2.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW, mit Schreiben vom 16.07.2021	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Die Planfläche liegt teilweise über dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „wisoka“ im Eigentum der Wisoka GmbH, Hombergstraße 11-13 in 45549 Sprockhövel sowie über inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern.</p> <p>Bergbau ist im Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht umgegangen.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o. gen. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer zu regeln.</p>	<p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“) wird ein entsprechender Hinweis zur teilweisen Lage über einem Bergwerksfeld aufgenommen.</p> <p>Der Eigentümer wird im Rahmen der Offenlage an der Planung beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu

		nutzen.		
T3.	Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 27.07.2021	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen sind unsere Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen Köln/Bonn. Aufgrund der Art, der Höhe und der Entfernung werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T4.	Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen mit Schreiben vom 13.07.2021	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T5.1	Flughafen Köln Bonn GmbH mit Schreiben vom 29.07.2021	<p>Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:</p> <p><u>1. Festsetzungen zum passiven Schallschutz</u></p>	Da das Plangebiet sich nicht innerhalb der Nachtschutzzone des Flughafens Köln/Bonn befindet, sind gemäß einer im Verfahren erarbeiteten schalltechnischen Untersuchung allgemein keine höheren Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu stellen. Da keine weiteren Grenzisophon	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereiches des Flughafens Köln/Bonn. Dennoch sind die Lärmimmissionen die durch die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn zu erwarten sind nur mit einem Satz erwähnt. Insbesondere enthält der Planentwurf keine Vorgaben zu dem zu beachtenden Schalldämmmaß für die vorgesehenen Einrichtungen zur Altenpflege, die in besonderem Maße schutzbedürftig sind. Wir regen an, den Planentwurf durch verbindliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 zu ergänzen und verbindliche Vorgaben zum Schalldämmmaß der Umfassungsbauteile zu machen. Bei der Bestimmung des Schalldämmmaßes sollten die Festsetzungen mindestens auf die Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01 abstellen.

Aus Sicht des Flughafens Köln/Bonn ist es zudem erforderlich, in den textlichen Festsetzungen auf die Nähe zur Nacht-Schutzzone und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Wir regen zudem an, im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes eine Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämpfter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

zu den jeweiligen Fluggeräuschimmissionen vorliegen, kann auch keine Interpolation der zu erwartenden Geräusche innerhalb des Plangebietes vorgenommen werden. Die Einhaltung der Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz der DIN 4109 werden daher aus fachgutachterlicher Sicht als ausreichend angesehen.

		<p>„Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn) vom 07.12.2011 legt zwei „Tagschutzzonen“ und eine „Nachtschutzzone“ fest. Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe der gesetzlichen „Nachtschutzzone“ des Flughafens Köln/Bonn. Hierdurch ist im Planbereich mit nächtlichen Fluglärmimmissionen zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämpfte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2. FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'w_{Res} = 35 \text{ dB(A)}$ vorzusehen.“</p>		
T5.2		<p><u>2. Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte</u> Im Entwurf des Bebauungsplanes sowie auch des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung eines Seniorenwohn- und Pflegeheims sowie von Einrichtungen für betreutes Wohnen vorgesehen. Ohne den dargestellten Bedarf an seniorengerechtem Wohnraum zu negieren, möchten wir auch hier nochmals auf die Nähe zum Abflugbereich (Einflugschneise) des Flughafens Köln/Bonn und den dadurch zu erwartenden Lärmimmissionen hinweisen. Wir regen daher an, die in § 5 Abs. 1 Flug-</p>	<p>Da der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans nicht innerhalb des Lärmschutzbereiches des Flughafens Köln/Bonn liegt, besteht keine Notwendigkeit die Regelung gemäß § 5 Abs. 1 FlugLärmG anzuwenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

		lärmG aufgeführten Vorhaben zur Betreuung und Pflege von Senioren, trotz der Lage außerhalb des Nachtschutzgebietes, in einer weiter vom Einwirkungsbereich des Flughafens Köln/Bonn entfernteren Ortslage umzusetzen.		
T5.3		Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB, zu informieren.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird die Flughafen Köln/Bonn GmbH erneut beteiligt.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
T6.1	Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 19.08.2021	<p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die</p>	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ und Nr. 47.1 „Feuerwehr Birk“) wird jeweils ein entsprechender Hinweis zur Lage des Plangebiets in einer Erdbebenzone aufgenommen. Dabei wird auch auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		<p>Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Lohmar, Gemarkung Inger: 0 / R <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p>		
T6.2		<p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen etc.</p>	<p>Da das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 0 liegt und sich die Anwendung der DIN 4149 für übliche Hochbauten nur auf die Zonen 1 – 3 beschränkt, besteht keine Pflicht zur Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich potentieller Erdbebeneinwirkungen. Die Umsetzung von freiwilligen baulichen Maßnahmen zum Erdbebenschutz an den geplanten Gebäuden werden im Zuge der Ausführungsplanung geprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

T6.3		<p>Baugrund Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Der Anregung wird im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gefolgt. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
T6.4		<p>Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.</p> <p>Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW1 abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bo- 	<p>Eine Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden wurde im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Bodenschutz wird im Rahmen des landschaftsökologischen Ausgleiches, der nach Ludwig/Froelich und Sporbeck erfolgt, mit erfüllt. Die festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der durch die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ und Nr. 47.1 „Feuerwehr Birk“) verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind multifunktional und haben gleichzeitig auch positive Auswirkungen auf die Bodenfunktion.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird jeweils ein entsprechender Hinweis zum Erhalt und zur Wiederverwendung des Oberbodens aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>denschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. <p><u>Hinweis zur Verwendung von Mutterböden</u></p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>		
T7.	Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Lohmar mit Schreiben vom 16.08.2021	<p>Die katholische Kirchengemeinde St. Johannes Lohmar ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Inger, Flur 12, Flurstück 295, das unmittelbar an das neu geplante Gebiet angrenzt und zurzeit landwirtschaftlich nutzbare Fläche ist.</p> <p>Das Grundstück wird zukünftig zwischen der vorhandenen Bebauung und der neu geplanten Nutzung liegen, ist aber selbst</p>	Ein Teil des Flurstücks 295 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Auf dem Scheuel“. Hier soll verbindliches Planungsrecht für betreutes Wohnen für Senioren geschaffen werden. Im FNP ist diese Fläche bereits teilweise als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich soll im Zuge der 34. FNP-Änderung weitere ca. 900 m ² in eine Wohnbaufläche geändert werden. Das restliche Flurstück 295 soll als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

		<p>nicht in die neue Bauleitplanung miteinbezogen und damit von einer über die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche hinausgehenden Nutzung ausgenommen.</p> <p>Daher wird um Prüfung gebeten, ob eine Einbeziehung dieses Grundstückes in das neue Plangebiet im Rahmen einer sinnvollen Stadtentwicklung und Abrundung des Plangebietes möglich ist.</p>	<p>bleiben und nicht Bestandteil der Bauleitplanung werden. Dies hat der Sonderausschusses Birk in seiner Sitzung am 01.07.2021 mehrheitlich beschlossen.</p>	
T8.	Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.08.2021	<p>Gegen die Aufstellung der Bebauungspläne Nummer 47 und 47.1 der Stadt Lohmar und die damit verbundene 34. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, grundsätzliche keine Bedenken. Obwohl wir die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche bedauern, tragen wir jedoch aufgrund der Geringfügigkeit der südlichen Teilfläche des Plangebietes, die zur Zeit im Flächennutzungsplan der Stadt Lohmar noch als "Fläche für die Landwirtschaft" vorgesehen ist, keine grundsätzlichen Bedenken vor.</p> <p>Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuel-</p>	<p>Gemäß den Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ und Nr. 47.1 „Feuerwehr Birk“) für die Berechnung des Kompensationsbedarfes das Verfahren nach Ludwig/Froelich und Sporbeck angewendet.</p> <p>Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ und Nr. 47.1 „Feuerwehr Birk“) durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.</p>	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

len Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen wie zum Beispiel an der Agger, Sülz und Naafbach zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berech-

		<p>nung nach der "Kompensation Blau" anzuwenden, die mindestens eine Verdoppelung der Öko-Punkte vorsieht.</p> <p>Für darüber hinaus notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.</p>		
T9.1	Rheinisch-Bergischer-Kreis mit Schreiben vom 19.08.2021	<p><u>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz)</u> Die Belange des Rheinisch-Bergischen Kreises als Träger der Landschaftsplanung bleiben von der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lohmar unberührt. Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden insofern nicht vorgebracht. Der Artenschutz wird innerhalb des Bebauungsplanverfahrens gesondert beteiligt.</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T9.2		<p><u>Amt 39 (Artenschutz)</u> Auswirkungen auf relevante Arten im Rheinisch-Bergischen Kreis werden nicht erwartet. Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht daher keine Bedenken.</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T9.3		<p><u>Untere Umweltschutzbehörde</u> Da in vorliegender TÖB-Angelegenheit die Belange des Amtes 66 nicht betroffen</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

		sind, ergeht keine Stellungnahme des Amtes 66.		
T9.4		<u>Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr</u> Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T10.	Rhein-Sieg Netz GmbH mit Schreiben am 10.08.2021	Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T11.	Rheinische NETZGesellschaft mbH mit Schreiben vom 30.07.2021	Seit 2016 fungiert die Rheinische NETZ-Gesellschaft mbH als Netzbetreiberin der Netze der Gewerke Strom und Gas, welche im Eigentum der Lohmar Netzeigentumsgesellschaft (LoNEG) stehen. Mit der operativen Betriebsführung der Netze haben wir die RheinEnergie AG beauftragt. In Abstimmung mit Letzterer nehmen wir zu dem im Betreff genannten Planverfahren wie folgt Stellung: Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplans in Lohmar-Birk bestehen keine Bedenken.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T12.1	Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 12.08.2021	Natur-, Landschafts- und Artenschutz <u>Landschaftsplanung</u>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

		<p>Der Planbereich liegt teilweise innerhalb des Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ und ist mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ dargestellt.</p> <p>Derzeit wird der LP7 neu aufgestellt und befindet sich im Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die betreffenden Plangebiete sind im jetzigen Entwurf bereits von der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an den Planbereich ist allerdings das Landschaftsschutzgebiet 2.2-10 „Übergangsbereich bergische Heideterrasse/ bergische Hochfläche zwischen Lohmar und Wahnbachtal“ festgesetzt.</p>		
T12.2		<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Es wird darum gebeten - wie in der vorliegenden Verfahrensunterlage beschrieben - zum nächsten Verfahrensschritt dem Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I beizufügen. Erst nach deren Vorlage kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>b) Artenschutz</p>	<p>Auf Ebene der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 47 und Nr. 47.1) wurden Artenschutzprüfungen durchgeführt. Die Artenschutzprüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten im Geltungsbereich der FNP-Änderung aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden kann. In Bezug auf planungsrele-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>Von der Planung sind Teilbereiche der offenen Feldflur betroffen. Insofern wird eine Kartierung der Avifauna für erforderlich erachtet, um die Auswirkungen der Planung sicher beurteilen zu können. Die Erfassungen sind gem. Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (2017) durchzuführen. Sofern sich hieraus ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen ergeben sollte, sind diese frühzeitig zu planen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.</p>	<p>vante Vögel und Fledermäuse sind hingegen einzelne Maßnahmen zur Vermeidung eines Auslösens von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu berücksichtigen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird, sofern diese nicht bereits über allgemeine gesetzliche Vorschriften abgedeckt sind, durch Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet.</p>	
T12.3		<p>a) Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Bei der Bewertung der Eingriffe wie auch der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die üblicherweise im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfolgt, sind die einschlägigen Bewertungsverfahren anzuwenden. Der Rhein-Sieg-Kreis favorisiert dabei das Verfahren nach Ludwig/Froelich und Sporbeck.</p>	<p>Bei der Bewertung der naturschutzfachlichen Eingriffe auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ und Nr. 47.1 „Feuerwehr Birk“) wird das Verfahren nach Ludwig/ Froelich und Sporbeck angewendet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
T12.4		<p>Gewässerschutz</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben der Bemessungsgröße des Regenrückhaltebeckens in der Beteiligung nach § 34 LPIG (50-jähriges Ereignis) und der nach § 4 (1) (30-jähriges Ereignis) voneinander abweichen.</p>	<p>Das geplante Regenrückhaltebecken wird auf ein 30-jähriges Regenereignis ausgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

T12.5		<p>Gewerblicher Gewässerschutz</p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht für die Niederschlagswasserableitung eine Einleitung in den Fuchsbach und für die Abwasserbeseitigung einen Anschluss an das vorhandene Schmutzwassernetz vor.</p> <p>Eine verbindliche Aussage über die Zulässigkeit der Einleitung kann erst mit Vorlage detaillierter Entwässerungskonzepte bzw. Erlaubnis-/Genehmigungsanträge getroffen werden.</p> <p>Bezüglich der Lagerung oder Verwendung von wassergefährdenden Stoffen wurde bisher keinerlei Aussagen getroffen.</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T12.6		<p>Immissionsschutz</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Aus der Beschreibung (S.9, 9.5) zur Änderung geht hervor, dass im Zuge des Verfahrens eine schalltechnische Untersuchung erstellt wird um die vom Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen zu bewerten und ggf. Schallschutzmaßnahmen zu erarbeiten.</p>	Die schalltechnische Untersuchung wird dem Rhein-Sieg-Kreis im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.	Kenntnisnahme

		Nach Vorlage und Auswertung des Gutachtens wird eine Stellungnahme erfolgen.		
T13.	Rhein-Sieg-Kreis, Brandschutzdienststelle mit Schreiben vom 14.07.2021	<p>Vorbeugender Brandschutz</p> <p>1) Für Plangebiet ist als Grundschutz der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 Liter/Min. über zwei Stunden für erforderlich gehalten.</p> <p>2) Eventuell erforderliche Feuerwehrzu- bzw. umfahren, insbesondere für das Seniorenheim, Schule und Kita, sind im Rahmen der späteren Planung für die Objekte zu berücksichtigen.</p>	Die Anregungen zum Brandschutz werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
T14.	Vodafone NRW GmbH mit Schreiben vom 19.08.2021	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

T15.	Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 16.07.2021	Zur geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplanes in Lohmar-Birk werden weder forstfachliche noch forstrechtliche Bedenken erhoben, da Wald i.S.d. Forstgesetze nicht betroffen ist.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
------	--	---	------------------	---------------